

# RS OGH 1996/1/23 10Ob529/94, 5Ob276/08m, 4Ob120/18b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1996

## Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1295 IId2

ABGB §1295 IIe

ABGB §1295 IIIf7g

## Rechtssatz

Die Verkehrssicherungspflicht von Geschäftsräumen muss auf die spezifischen Verkehrsgefahren Bedacht nehmen, die sich aus der Eigenart des jeweiligen Verkehrs ergeben. Besondere Anforderungen sind an Gaststätten zu stellen, denn hier ist typischerweise mit Gästen zu rechnen, deren Aufmerksamkeit etwa durch Alkoholgenuss herabgesetzt ist, aber auch mit Kleinkindern die, wenn auch nur vorübergehend, aus dem Aufmerksamkeitsbereich ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten treten und von Neugier getrieben auch entlegene Bereiche der Räumlichkeiten aufsuchen.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 529/94  
Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 Ob 529/94  
Veröff: SZ 69/8
- 5 Ob 276/08m  
Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 276/08m  
Ähnlich; Beisatz: Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht kann sich dann ergeben, wenn mit alkoholbedingter Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist. (T1)
- 4 Ob 120/18b  
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 120/18b  
Vgl auch; Beisatz: Hier Sturz über eine Bodenleiste auf der Tanzfläche in einer Gaststätte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103156

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)